

17769/AB
Bundesministerium vom 17.06.2024 zu 18314/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.297.138

Wien, 17. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18314/J vom 17. April 2024 der Abgeordneten Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Es wird davon ausgegangen, dass in der Anfrage mit dem Begriff „Wohnbauförderung“ der Wohnbauförderungsbeitrag gemeint ist. Da diese ausschließliche Landesabgabe gemäß § 4 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 von den Trägern der gesetzlichen Kranken- oder Pensionsversicherung eingehoben und von diesen unmittelbar an das erhebungsberechtigte Land abgeführt ist, werden die Fragen 1. und 2. zusammen beantwortet:

Auf Basis der von der Bundesanstalt Statistik Österreich unter [https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oefentliche-finanzen/oefentliche-finanzen/oefentliche-finanzen](https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oefentliche-finanzen/oefentliche-finanzen) veröffentlichten Daten haben die Länder in den Jahren 2021 bis 2023 Erträge an Wohnbauförderungsbeitrag i.H.v. 1.229,2 Mio. Euro im Jahr 2021, 1.301,3 Mio. Euro im Jahr 2022 und 1.397,9 Mio. Euro im Jahr 2023 vereinnahmt. Länderweise Beträge wurden

von der Bundesanstalt Statistik Österreich bisher bis inkl. dem Jahr 2022 wie folgt veröffentlicht (in Mio. Euro):

Bundesland	2021 (in Mio. Euro)	2022 (in Mio. Euro)
Burgenland	28,9	30,8
Kärnten	68,4	71,8
Niederösterreich	188,6	200,0
Oberösterreich	220,0	230,9
Salzburg	82,9	88,9
Steiermark	168,9	177,4
Tirol	103,5	112,3
Vorarlberg	55,5	59,0
Wien	312,5	330,3

Zu 3. und 4.:

Sieht man von dem in den Jahren 2015 bis 2019 ausbezahlten Zuschuss für Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaus gemäß § 23 Abs. 4c FAG 2008 bzw. § 27 Abs. 7 FAG 2017 i.H.v. insgesamt 180,0 Mio. Euro ab, wurden vom Bund zuletzt im Jahr 2008 auf Basis der §§ 1 und 2 des Zweckzuschussgesetzes 2001 Zuschüsse zum „Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung, der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen“ gewährt. Im dem von der Anfrage umfassten Zeitraum 2021 bis 2023 wurden daher keine Zweckzuschüsse vom Bund für den Wohnbau auf- bzw. zugeteilt.

Zu 5.:

Zu den erwarteten Kosten des Bundes im Rahmen der Unterstützung der Länder durch die Übernahme der Zinsdifferenz für über die OeBFA aufgenommenen Darlehen bis 2028 ist anzumerken, dass gemäß § 29a Abs. 9 FAG 2024 der Zweckzuschuss des Bundes einem Land alternativ auch dann gewährt wird, wenn das Land die vom Fördernehmer für Darlehen von Kreditinstituten zu zahlenden Zinsen durch Förderungen (Zinsenzuschüsse) reduziert. Bei dieser Alternative nimmt das Land keine Darlehen beim Bund auf.

Das Darlehensvolumen i.H.v. insgesamt 500,0 Mio. Euro, für das der Bund Zinsenzuschüsse leistet, teilt sich auf die Länder nach der im Jahr 2024 anzuwendenden Einwohnerzahl und sohin wie folgt auf (in Mio. Euro):

Bundesland	Prozent	Mio. Euro
Burgenland	3,315%	16,6
Kärnten	6,259%	31,3
Niederösterreich	18,898%	94,5
Oberösterreich	16,744%	83,7
Salzburg	6,245%	31,2
Steiermark	13,905%	69,5
Tirol	8,475%	42,4
Vorarlberg	4,463%	22,3
Wien	21,696%	108,5

Die Höhe des Zweckzuschusses wird aus der Differenz zwischen dem vom Land aufgrund der Emissionsrendite effektiv zu tragenden Zinssatz zum Zinssatz von 1,5% p.a. ermittelt. Die Höhe der Zweckzuschüsse hängt daher davon ab, zu welchen Zeitpunkten, zu welchen Konditionen und in welcher Höhe die Länder diese Darlehen in Anspruch nehmen.

Wenn das gesamte Volumen von 500,0 Mio. Euro in Anspruch genommen wird, dann beträgt der Zweckzuschuss des Bundes bei einem angenommen Effektivzinssatz von 2,8% und der sich daraus ergebenden Differenz von 1,3% zum Zinssatz von 1,5% insgesamt 6,5 Mio. Euro p.a. mit der in der Tabelle dargestellten prozentuellen Aufteilung auf die Länder.

Der Vollständigkeit halber weise ich auf den weiteren Zweckzuschuss im Rahmen des Konjunkturpakets „Wohnraum und Bauoffensive“ gemäß § 29a Abs. 1 FAG 2024 hin, wonach der Bund den Ländern einen Zuschuss von insgesamt bis zu 1.000,0 Mio. Euro zum Zwecke der Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohnraum gewährt.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

